

Neue Hürde bei Photovoltaikanlagen

EINKOMMENSTEUER Bauabzugssteuer für Photovoltaik

Von Rudolf Schollmaier

Seit 2002 gilt die Bauabzugssteuer. Das ist keine neue Steuerart, sondern die Verpflichtung für die Empfänger einer Bauleistung von der erhaltenen Rechnung 15 Prozent einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen. Ziel der Regelung ist die Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Die Abzugsverpflichtung gilt auch für Privatpersonen, sofern diese als Vermieter tätig und mehr als zwei Wohnungen vermieten. Legt der leistende Unternehmer eine Freistellungsbescheinigung seines Finanzamts vor, darf der Steuerabzug unterbleiben.

Beispiel: Ivo Isserden lässt an seinem vermieteten Dreifamilienhaus das Dach erneuern. Die Rechnung des Dachdeckers Haas beträgt einschließlich Mehrwertsteuer 20.000 Euro. Sofern der Dachdecker keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, muss Ivo 3.000 Euro direkt an das Finanzamt anmelden und abführen. An Dachdecker Haas zahlt er den Restbetrag in Höhe von 17.000 Euro und informiert ihn über den Steuereinbehalt, zweckmäßigerweise durch Aushändigung einer Kopie seiner Steueranmeldung. Die Bauabzugssteuer ist einzubehalten, sofern der Rechnungsbetrag für Bauleistungen einschließlich Mehrwertsteuer mehr als 5.000 Euro beträgt, bei Privatpersonen, die mehr als zwei Wohnungen vermieten, aber sonst keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, mehr als 15.000 Euro. Bis zum 31.12.2015 vertrat die Finanzverwaltung die Ansicht, dass Photovoltaikanlagen steuerlich als Betriebsvorrichtungen anzusehen seien und damit nicht den Begriff des Bauwerks erfüllen. Damit unterlag die Herstellung einer Photovoltaikanlage nicht der Bauabzugssteuer. Das hat



sich ab 2016 geändert. Nunmehr gilt eine Photovoltaikanlage als Bauwerk im Sinne des Paragraphen 48 des Einkommensteuergesetzes. Aus diesem Grund trifft den Besteller einer Photovoltaikanlage die Abzugsverpflichtung, wenn die Bezahlung der Anlage nach dem 31.12.2015 erfolgt. Das gilt auch dann, wenn die Photovoltaikanlage bereits in 2015 bestellt und montiert wurde. Wer eine Photovoltaikanlage betreibt und den Strom, zumindest teilweise, in das öffentliche Netz einspeist, ist gewerblicher Unternehmer und muss die Bauabzugssteuer aus der Rechnung des errichtenden Handwerkers einbehalten, sofern diese mehr als 5.000 Euro beträgt. Die „Zwei-Wohnungs-Grenze“ gilt nicht, wenn Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Denn Stromerzeugung und -verkauf ist eine gewerbliche Tätigkeit.

Wer pflichtwidrig die Einbehaltung und Abführung der Bauabzugssteuer an das Finanzamt unterlässt, haftet für

den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Nur bei Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung durch den Rechnung stellenden Handwerker darf die Einbehaltung der Bauabzugssteuer unterbleiben. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Er kann hierzu im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (per Internet unter www.eibe.bff-online.de) eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de